

Satzung

der *Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung Vreden*

vom 20.08.2020

Präambel

Die Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung Vreden ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Institution zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in Vreden.

Die Stiftung unterstützt den Fortbestand und die Weiterentwicklung unserer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft sowie die Erkundung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Vreden. Sie fördert ein nachhaltiges Fundament für ein solidarisches Miteinander der Generationen in unserem täglichen Handeln.

Ziel der Stiftung ist es, das eingebrachte Vermögen langfristig zu erhalten und mit dessen Erträgen vor allem gemeinnützige Vorhaben in der Stadt Vreden zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung Vreden“.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Bürgerstiftung Vreden, Markt 6 in 48691 Vreden, einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Vreden, verwaltet (Treuhanderin).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist die Bereitstellung und Beschaffung von finanziellen Mitteln für die
 - Heimatkunde
 - Kunst und Denkmalpflege
 - Mildtätigkeit

- (2) Der Stiftungszweck wird ausschließlich durch die allgemeine Förderung in den Bereichen der in Abs. 1 aufgeführten Themenbereiche innerhalb der Stadt Vreden verwirklicht, unter anderem für die Erforschung der Vredener Geschichte und dessen Publikation, die Erhaltung der Bildstöcke im Vredener Stadtgebiet und die Restaurierung historische Grabmäler im Garten der Ruhe, für die Unterstützung des gemeinnützig tätigen Vereins „Bündnis für Familie e.V.“ in Vreden, hier insbesondere für soziale und karitative Aufgaben
- (3) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch Erlöse aus Vermietung der Immobilie und durch die Beschaffung von Mitteln gemäß §58, Nr. 1 AO zur Förderung der unter Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke, sowie Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu Pflichtaufgaben der Stadt Vreden gemäß der Gemeindeordnung gehören.
- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Projekte verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens (Miete) und Spenden müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften der Gemeinnützigkeit es zulassen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch von Stiftungsleistungen.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften für ein angemessenes Andenken des Stifters sorgen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anlagevermögen ausgestattet. (Notarvertrag vom 15.10.2020)
Der Wert beträgt 450.000, - Euro. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von dem anderen Vermögen der Bürgerstiftung Vreden, als Treuhänderin, zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. (Zustiftungen)
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist, nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen, in seinem Bestand zu erhalten und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus Erträgen des Stiftungsvermögen durch Mieteinnahmen
 - aus Spenden
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit Mittel der Stiftung dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Stifter und der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin).
- (4) Die geborenen Mitglieder können bis zu drei weitere Mitglieder für den Stiftungsrat bestellen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (6) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Bürgerstiftung (Treuhänderin) ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

- (2) Der Stiftungsrat wird von der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin) nach Bedarf, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der / die Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin).

§ 8 Anpassung der Stiftung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einstimmigen Beschluss die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin) nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der Stadt Vreden liegen.
- (4) Die Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin) und der Stiftungsrat können gemeinsam einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck zu erfüllen. Das verbliebene Stiftungsvermögen wird der Bürgerstiftung Vreden übertragen, mit der Maßgabe es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin) kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 9 Aufgaben der Treuhänderin

- (1) Die Bürgerstiftung Vreden als Treuhänderin der Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung Vreden obliegt die Pflicht für die Verwaltung der Stiftung.
- (2) Die Basisverwaltung umfasst folgende Tätigkeiten:
 - Allgemeiner Schriftverkehr
 - Kontoführung
 - Finanzbuchhaltung

- Erstellung der Jahresrechnung
 - Prüfung der Jahresrechnung im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Bürgerstiftung Vreden
 - Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
- (3) Die Bürgerstiftung Vreden erhält eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von maximal 10% der Stiftungserträge.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Vorstands der Bürgerstiftung Vreden (Treuhänderin), durchgeführt werden, soweit die Vorschriften der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung berücksichtigt werden. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich.
- (2) Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, soweit sie die in § 2 festgelegten Stiftungszwecke nicht betreffen.
- (3) Die Satzungsänderung muss in einer Niederschrift vom Vorstand der Bürgerstiftung Vreden und vom Stiftungsrat der Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung Vreden unterzeichnet werden.
- (4) Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Satzungsänderungen, die dem Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Vreden, den 12.08.2020

gez. Dr. Hermann & Margret Terhalle